

Abfall 150 Meter entfernt bereitzustellen ist zumutbar

Nach einem Urteil des Braunschweiger Verwaltungsgerichts muss ein Bürger aus der niedersächsischen Gemeinde Sassenburg, Ortsteil Neudorf-Platendorf, weiterhin seinen Abfall knapp 150 Meter von seinem Grundstück entfernt zur Abholung bereitstellen. Er hatte gefordert, dass die Müllabfuhr des Landkreises den Abfall direkt an seinem Grundstück abholt. Das Gericht hat diese Klage abgewiesen (Aktenz. 8 A 107/05).

Der Kläger bewohnt ein Grundstück, das an einem 134 Meter langen Privatweg liegt, der in eine Brücke mit einer Gewichtsbeschränkung auf zwei Tonnen und einer Breite bis 2,50 Meter mündet. Beim Landkreis hatte er sich darüber beschwert, dass er seine Behälter mehr als 150 Meter weit zur Dorfstraße schleppen müsse, was ihm nicht zuzumuten sei. Der Landkreis lehnt den Antrag des Klägers ab, da sich der geltend gemachte Anspruch nicht aus der Abfallentsorgungssatzung ergebe. Zudem führe der Privatweg über eine Brücke, die nicht für den Schwerlastverkehr zugelassen sei. Gegen diese Entscheidung klagte der Anwohner und brachte vor, dass ihm allenfalls zuzumuten sei, eine Strecke von 100 Metern zu überbrücken.

Laut Gericht habe der Kläger keinen Anspruch darauf, dass die Müllfahrzeuge den Abfall direkt am Grundstück abholen, er sei gleichzeitig zur Mitwirkung bei der Abfallentsorgung verpflichtet. Der lange Weg bis zur Kreisstraße sei zuzumuten. Das Grundstück liege an einem Privatweg, der keinen Wendehammer besitze. Die Traglast der zu überquerenden Brücke reiche zudem für schwere Mülllasten nicht aus. Für die Entfernung, erklärte Gerichtssprecher Torsten Baumgarten, die ein Bürger bei der Bereitstellung der Müllbehälter zu überbrücken habe, gebe es keine feste Höchstgrenze. Es komme auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls an. Danach sei es dem Kläger unter Berücksichtigung der besonderen Grundstückslage zuzumuten, die Mülltonnen auch über eine Strecke von mehr als 100 Meter zum Abholort zu transportieren.

Hinzu komme, dass es den Müllfahrzeugen wegen der Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer verboten sei, eine Stichstraße oder einen Stichweg regelmäßig rückwärts zu befahren. Die Satzung des Landkreises, die in diesen Fällen eine Abholung am Grundstück nicht vorsehe, sei rechtmäßig. Sie entspreche insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, nach denen Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Standplätzen von Müllbehältern so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sei. Dies gelte nur dann nicht, wenn lediglich der Ladevorgang ein kurzes Zurückstoßen erfordere. □